

Elternbeitrags- reglement

Genehmigt vom Gemeinderat am 22.01.2018



§ 1	Allgemein	3
§ 2	Zielsetzung	3
§ 3	Anspruchsberechtigung	4
§ 4	Besondere Anspruchsberechtigung	4
§ 5	Antragsstellung	5
§ 6	Massgebendes Einkommen	6
§ 7	Berechnungsgrundlage	7
§ 8	Quellenbesteuerung	8
§ 9	Änderung der Verhältnisse	8
§ 10	Auszahlung	9
§ 11	Umfang der finanziellen Unterstützung	10
§ 12	Berechnung Massgebendes Einkommen	12
§ 13	Inkraftsetzung	13

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung von Möriken-Wildegg, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20.11.2017, erlässt der Gemeinderat Möriken-Wildegg folgende Richtlinien:

§ 1

Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) sowie andere Angebote der Volksschule.

§ 2

Zielsetzung

¹ Die Gemeinde Möriken-Wildegg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Volksschule sicher.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

- § 3
- Anspruchsberechtigung
- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in Möriken-Wildegg.
- ² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei
- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in Partner/in mindestens 120 %;
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
- § 4
- Besondere Anspruchsberechtigung
- ¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Möriken-Wildegg, wenn eine Empfehlung respektive Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 5

Antragsstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Wohngemeinde.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird sämtlichen Abteilungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Sozialdienst, der Abteilung Steuern und der Abteilung Finanzen, die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Möriken-Wildegg notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Massgebendes
Einkommen

§ 6

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs. Es wird damit die gleiche Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird, übernommen.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;
- der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

³ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

⁴ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 2 nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁵Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem muss die Steuererklärung fristgerecht eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten beglichen und die fälligen Steuern bezahlt sein.

⁶Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 7

Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 6.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne von § 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Angaben der Betreuungsinstitution) bezogen wurden. Die Gemeinde Möriken-Wildegg behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

⁴ Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Möriken-Wildegg werden von den maximalen Tarifen bzw. den Normkosten gemäss § 11 der Betreuungsinstitutionen, die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Höhe von 25 % der Betreuungskosten und gegebenenfalls Beiträge von Dritten, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 8

Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 9

Änderung der Verhältnisse

¹Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und des massgebenden Einkommens gemäss § 6 um mehr als + / - 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Möriken-Wildegg innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 6 aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierte finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 10

Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisen der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung durch die Gemeinde Möriken-Wildegg direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Möriken-Wildegg zurückgefordert.

§ 11

Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsbe- rechtigte
Kita – ganzer Tag, Kinder von 0 - 18 Monaten	CHF 115.--	25% = CHF 28.75
Kita – ganzer Tag, Kinder ab 18 Monaten	CHF 95.--	25% = CHF 23.75

Tagesstrukturen in KITA

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsbe- rechtigte
Frühbetreuung morgens 06.30 - 8.15 h	CHF 14.--	25% = CHF 3.50
Mittagstisch 12.00 – 13.15 h	CHF 15.--	25% = CHF 3.75
Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.15 – 15.30 h	CHF 25.--	25% = CHF 6.25
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.15 – 18.00 h	CHF 25.--	25% = CHF 6.25
Ganzer Nachmittag 13.15 – 18.00 h	CHF 45.--	25% = CHF 11.25
Ferienbetreuung 06.30 – 18.00 h	CHF 75.--	25% = CHF 18.75
Tagesbetreuung Kinder- garten	CHF 75.-	25% = CHF 18.75

Tagesstrukturen in Schule

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsbe- rechtigte
Randstunden pro Einheit	kostenlos	
Aufgabenhilfe pro Einheit/Semester	CHF 100.--	25% = CHF 25.--

Mittagstisch

siehe separates Reglement

Tagesfamilien

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsbe- rechtigte
Pro Stunde	CHF 10.--	25% = CHF 2.50
Pro Essen	CHF 8.--	25% = CHF 2.00

Spielgruppen

keine Unterstützung

§ 12

Berechnung Massgebendes Einkommen

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6) Abstufung	Höhe der Subvention 25% Sockelbeitrag
Bis CHF 30'000	75%
CHF 30'001 – CHF 35'000	70%
CHF 35'001 – CHF 40'000	64%
CHF 40'001 – CHF 45'000	58%
CHF 45'001 – CHF 50'000	52%
CHF 50'001 – CHF 55'000	47%
CHF 55'001 – CHF 60'000	42%
CHF 60'001 – CHF 65'000	36%
CHF 65'001 – CHF 70'000	30%
CHF 70'001 – CHF 75'000	24%
CHF 75'001 – CHF 80'000	19%
CHF 80'001 – CHF 85'000	13%
CHF 85'001 – CHF 90'000	8%
ab CHF 90'001	keine Unterstützung

<u>Rechnungsbeispiel:</u> Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 115.--. Die Eltern haben ein jährliches Einkommen von CHF 73'000.-- ohne steuerbares Vermögen. Die Eltern bezahlen einen Grundtarif von 25%.	CHF 28.75
Gemeindebeitrag 24% nach Abzug des Sockelbeitrages von CHF 86.25	CHF 20.70
Restbetrag Eltern 76% nach Abzug des Sockelbeitrages von CHF 86.25	CHF 65.55
Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde) in diesem Beispiel pro Tag:	CHF 20.70
Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel pro Tag:	CHF 94.30

§ 13

Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 01.08.2018 in Kraft.

Möriken-Wildegg, 22.01.2018

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Dr. Hans-Jürg Reinhart

Pascal Chioru